

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 112

Diez, Donnerstag den 22. Mai 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Mitteilung.

Um die Ausführung von Vorzugsmaßnahmen, die zu Gunsten von aus den besetzten Gebieten stammenden Kriegsgefangenen getroffen werden könnten, zu erleichtern, werden die Bewohner des französischen Besatzungsbereiches, die einen Verwandten, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz im besetzten Gebiete hat, haben, der Kriegsgefangenen in Frankreich ist, ersucht, für jeden Gefangenen einen Zettel mit nachfolgenden Angaben an das Landratsamt Diez zu senden:

1. Kompanie oder Formation, der der Kriegsgefangene in Frankreich angehört.
2. Name (in großen lateinischen Druckbuchstaben) und Vornamen.
3. Ort und Tag der Geburt.
4. Gemeinde, in welcher der Gefangene seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat.
5. Adresse, an die ihm Briefe geschickt werden.

Für jeden einen besonderen Zettel. — Vordrucke sind in der Druckerei Sommer, Diez, zu haben.

Beglaubigung der Bürgermeisterei des rechtmäßigen Wohnortes.

Der Bürgermeister des Wohnortes, in der ein Kriegsgefangener wohnt, kann die Anregung zur Ausfüllung eines solchenzettels geben.

Die Zettel sind durch den Bürgermeister der rechtlichen Wohngemeinde des Gefangenen zu unterschreiben. Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist zu beglaubigen.

Diese Zettel müssen vor dem 5. Juni hier sein. Sie durch das Landratsamt dem Chef der Militärverwaltung zu übersenden.

Diese Vorbereitungsarbeit greift in keiner Weise der endgültigen Entscheidung, die durch die französische Regierung getroffen wird, vor.

Diez, den 20. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Berurteilungen

deutscher Staatsangehöriger.

die durch das Kriegsgericht des Hauptquartiers der 10. Armee in der Sitzung vom 9. Mai 1919 ausgesprochen wurden.

Soegen, August, Fälschung und Gebrauch von gefälschten Reiseausweisen, 8 Monate Gefängnis, 500 Frs. Geldstrafe.

Doll, Gustav, Diebstahl, 2 Monate Gefängnis.

Schwarz, Leo, Gebrauch von gefälschten Reiseausweisen, 2 Monate Gefängnis, 1000 Frs. Geldstrafe.

Diez, den 20. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Zgb. Bl. Nr. 514.

Diez, den 19. Mai 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 3. Mai ds. Js. — Zgb. Nr. Bl. 482 —, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 99 —, betr. die Zahl der verausgabten Fleischkarten, und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. A.:
Kaiser.

Gelesen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Betr. Ausgabe von Salzfleisch.

Am Samstag, den 24. ds. Mts. gelangen auf Marke 2 der Einfuhrzusatzmärke für Fleisch

300 Gramm Salzfleisch,

das von den Militierten überwiesen wurde, bei den zuständigen Fleischverkaufsstellen zur Ausgabe. Empfangsberechtigt sind sämtliche Fleischversorgungsberechtigte. Ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern wird hierbei nicht gemacht. Der Ausgabepreis beträgt für 300 Gramm 3,42 Mark.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

J. A.:

Kaiser.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatraz, Major.

Bekanntmachung.

Gegen die Nummerabschnitte 8 der Kreiszuckerkarten können bis Ende Juni in den Geschäften, in denen die Verkaufsscheine abgegeben worden sind,

4 Pfund Zucker oder Kandis

entnommen werden. Eine besondere Einmachzuckerverteilung findet nicht statt.

Dienstag, den 19. Mai 1919.

Kreiszuckerstelle.

St. 6. 93.

Berlin W. 66, den 2. April 1919.
Wilhelmstraße 80.

Bekanntmachung.

Infolge der Kohlennot und des dadurch hervorgerufenen Ziegelsteinmangels gilt es, Baustoffe, deren Erzeugung von der Kohle unabhängig ist, für den Bau von Wohnungen heranzuziehen. Hierzu gehört u. a.:

1. Verwendung sogenannten Lehmziegel (Lufttrockene Lehmsteine); sie sind zum Herstellen der Mauern aller Gebäude, die nur aus Erdgeschoss und Dachgeschoss bestehen, geeignet.

Hierbei ist zu beachten, daß Umfassungswände aus Lehmziegel im Erdgeschoss wenigstens 45 Ztm., balken tragende Zwischengänge sowie äußere Dachgeschosswände im Erdgeschoss (Drempel) oder Giebel wenigstens 30 Ztm., sonstige Teilungswände wenigstens 15 Ztm. stark sein, daß ferner die Ranten aller Öffnungen mit festem Baustoffen (Ziegel, Beton, Holz) oder wenigstens mit einem Rahmen in Zementputz auf Draht- oder Drahtziegelgewebe eingefast und die Mauerflächen dazwischen gepußt werden sollen. Türen in 15 Ztm. starken Wänden müssen an hölzernen Türgerüsten befestigt sein, die mit Fußboden und Decke sicher verbunden sind. Keller und Grundmauern bis 15 Ztm. über Erdoberfläche müssen aus sonst üblichen Baustoffen hergestellt werden.

2. Ausmauerung mit Lehmziegel in Fachwerken, wo solche zugelassen sind.
3. Herstellung der Mauern in Gebäuden wie zu 1 im Lehmstampfbau mit oder ohne Drahtgewebeeinlagen. Die Umfassungswände im Erdgeschoss müssen hierbei wenigstens 50 Ztm., die balken tragenden Innenwände sowie die äußeren Dachgeschosswände wenigstens 40 Ztm. stark sein.

Ich nehme diesbezüglich ferner Bezug auf die von mir herausgegebene Druckschrift 2 „Erfahrungswesen“ Seite 7 und 10 (erschienen bei Ernst und Sohn, hier selbst).

Wenn die Vorschriften der Bauordnungen der Provinzen von Lehmziegel und Lehmstampfbau entgegenstehen, ist, wenn sich nicht die alsbaldige Aenderung der Vorschriften durchführen läßt, im Wege des Dispenses Abhilfe zu schaffen. Ich ersuche, diesen Erlaß in den örtlichen amtlichen Zeitungen bekannt zu geben und auch in anderer Weise die Beteiligten darauf zu verweisen.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.
Scheidt.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatraz, Major.

Nichtamtlicher Teil

Eine amtliche Verordnung über die Soldatenräte. Infolge der fortschreitenden Auflösung des Friedensheeres ist nachstehende amtliche Verordnung über die Soldatenräte ergangen: Bei jedem Auflösungsstab und jeder Abwickelungsstelle verbleibt ein von den bei diesen Dienststellen zurückbleibenden Unteroffizieren und Mannschaften zu wählender Vertrauensmann. Mit den Truppenteilen und Formationen lösen sich ihre Soldatenräte auf, spätestens, wenn die Gesamtstärke unter 300 fällt. Bei allen Behörden, Anstalten, Schulen usw. des aufzulösenden Friedensheeres, die unter 300 versorgen, treten an die Stelle der Soldatenräte ehrenamtliche Vertrauensleute. Bei den Generalkommandos wird die Stärke der Soldatenräte auf drei Mitglieder festgesetzt. In Standorten mit einer Kopfstärke von über 1500 Unteroffizieren und Mannschaften bleiben Soldatenräte von im allgemeinen nicht mehr als drei Mitgliedern. Auf die Reichswehrverbände der Standorte erstreckt sich ihre Wirksamkeit nicht. Vorstehende Bestimmungen sind bis zum 21. Mai durchzuführen. Zur Auflösung und Neuwahl von Soldatenräten bzw. Vertrauensleuten ist zu schreiten, wenn sie von zwei Dritteln der vertretenen Personen verlangt wird und wenn die Soldatenräte (Vertrauensleute) erwiesenermaßen den Rahmen ihrer Befugnisse überschreiten, insbesondere, wenn sie sich staatsfeindlicher Handlungen schuldig machen oder den Anordnungen der Regierung offen oder verdeckt Widerstand leisten. Die Herausgabe besonderer Zeitungen oder Nachrichtenblätter ist den Soldatenräten untersagt, weil die nötigen Bekanntmachungen innerhalb der Tätigkeit der Soldatenräte nicht entsprechend umfangreich sein können, und andererseits die Gefahr besteht, daß sich die Räte auch über den Rahmen ihres Aufgabekreises hinaus betätigen, was nicht im Heeresinteresse liegt, und leicht zu einer Gefährdung statt zu einer Förderung der Disziplin führen kann.

Vermischte Nachrichten.

* Aus der Spartakidenzeit in München. Der erste Granattreffer auf dem Turm der protestantischen Matthäuskirche an der Sonnenstraße wurde durch einen eigentümlichen Umstand erzielt. Ein Augenzeuge am Haderbräukeller, wo das Geschütz aufgestellt war (7,5 Zentimeter), berichtet dem Bayer. Kurier darüber: Um das Geschütz herum standen vier Soldaten, Vertreter eines bekannten Münchener Menschengeschlages, und konnten sich nicht einigen über das Nichten des Geschützes. „Naa! Dös es z' hoch so! Wir's scho segn!“ „Naa was! Probiermaaz amoi!“ Man zieht ab. Das Geschütz fliegt über den Turm weit hinaus. „Göl, i hobs g'sagt!“ Aus der Zuschauermenge tritt ein Zivilist mit grünem Hut. Er richtet am Geschütz. „So, jezt muß es sigen!“ Man zieht wieder ab. Die Granate zischt durch die Luft. Sie hat in den Turm geschlagen. Die Zuschauer, etwa 70 Personen, klatschen Beifall und rufen Bravo! Ein dritter und vierter Schuß tut ebenfalls seine Schandigkeit. Bald darauf kreist über dem Standort des Geschützes ein Flieger.